

Förderleitlinie

für die Förderung von Freizeiten und Tagesfahrten sozialer Einrichtungen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sozial- und Sportstiftung fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel grundsätzlich auch Projekte, welche Freizeiten und Tagesfahrten von Erwachsenen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen ab dem 18. Lebensjahr zum Inhalt haben. Freizeiten und Tagesfahrten sind ein wichtiges Element in der Arbeit der sozialen Einrichtungen. Sie ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besondere Erlebnisse und die Stärkung der sozialen Gemeinschaft. Ziel ist es, die soziale Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und zu unterstützen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Landkreis Northeim oder andere Antragsteller und Antragsstellerinnen, wenn sich das Fördervorhaben im Landkreis Northeim befindet. Weiterhin ist der Nachweis einer Vereinsmitgliedschaft einzureichen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Antrag auf Förderung eines Projektes ist unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim zu richten. Eine Bewilligung kann nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen und Nachweisen erfolgen.

3. Fördervoraussetzung

Fördervoraussetzung ist, dass die Antragstellenden die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Bezuschusst werden Maßnahmen sozialer Einrichtungen mit mindestens sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab dem 18. Lebensjahr. Pro angefangene sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von

- 10,00 € für halbtägige Veranstaltungen pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Betreuerin und Betreuer
- 20,00 € für ganztägige Veranstaltungen pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Betreuerin und Betreuer
- 10,00 € jeweils für den An- und den Abreisetag pro Teilnehmer*in bzw. Betreuerin und Betreuer

gewährt.

Bei mehrtägigen Fahrten behält sich der Vorstand eine Entscheidung im Einzelfall vor.

Die Höhe der Förderung pro beantragter Maßnahme ist auf einen Betrag von 5.000 Euro begrenzt.

Personalkosten der antragstellenden Stelle sind bei der Umsetzung von Projekten nicht als Ausgabe im Finanzplan darzustellen und werden insoweit nicht als förderfähig anerkannt.

5. Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme durch die Projektabschlussbogen unter Beigabe der Originalteilnahmeliste. Die Abrechnungsunterlagen müssen grundsätzlich bis zum 31.12. des entsprechenden Förderjahres bei der Geschäftsführung der Sozial- und Sportstiftung eingereicht werden. Ausgenommen sind ausschließlich diejenigen Projekt, welche über den Jahreswechsel stattfinden.

6. Prüfung der Mittelverwendung

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt der Geschäftsführung der Sozial- und Sportstiftung.

Wird festgestellt, dass Fördermittel entgegen die Leitlinie abgerechnet wurden, die bewilligten Fördermittel an die Sozial- und Sportstiftung zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 05.11.2024 in Kraft. Anträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Leitlinie eingegangen sind, werden berücksichtigt.